

Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes „Gebiet zwischen Dr. Martin-Luther-Straße und Ludwig-Zapf-Straße; hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten;

Der Aufhebungsplan für den Bebauungsplan „Gebiet zwischen Dr. Martin-Luther-Straße und Ludwig-Zapf-Straße“ in der Fassung vom 12.09.2019 (einschl. Begründung) wurde in der Stadtratssitzung am 20.02.2020 gemäß § 10 BauGB i.V.m. Art. 23 GO als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der seit 16.06.1966 rechtskräftige Bebauungsplan „Gebiet zwischen Dr. Martin-Luther-Straße und Ludwig-Zapf-Straße“ in der letzten Fassung vom 01.09.1977 außer Kraft.

Jedermann kann den Aufhebungsbebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Münchberg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hierzu liegt der Aufhebungsbebauungsplan in den Amtsräumen des Stadtbauamtes Münchberg, Rathaus, Ludwigstraße 15, 1. Stock, Zimmer-Nr. 18 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Weiterhin kann die Bauleitplanung auf der Homepage unter www.muenchberg.de (Menüpunkt: Bürgerservice/Stadtbauamt/Bauleitplanung) als pdf-Datei eingesehen werden. Für Auskünfte und Rückfragen steht das Stadtbauamt (Tel. 09251/874-44) gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Münchberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Münchberg, den 24.02.2020
Stadt Münchberg

gez. Zuber
Christian Zuber
Erster Bürgermeister